



schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-EF-07926-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
Gehwegparken Karl-Heine-Straße

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

14.12.2022

Zuständigkeit

schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt

1. Wann hat das Ordnungsamt die Straßenverkehrsbehörde um eindeutige Regelung in der Karl-Heine-Straße im Abschnitt Erich-Zeigner-Allee/Kolbestraße gebeten? Falls bisher keine Anfrage an die Straßenverkehrsbehörde erging: Warum nicht?

Das Ordnungsamt hat die Straßenverkehrsbehörde am 16.07.2021 sowie am 17.06.2022 um Einschätzung des o. g. Sachverhaltes gebeten.

2. Wann wird eine eindeutige Regelung umgesetzt, die Verbotsirrtümern vorbeugt und Rechtssicherheit schafft?

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde ist die bestehende Situation sehr unglücklich. Aufgrund der unregelmäßigen baulichen Ausgestaltung des Gehwegbereiches mit vereinzelt ausgebauten Senkrechtstellplätzen, Pollern und offensichtlich unzulässig hergestellten Parkstandsmarkierungen, wird die Ahndung von Verkehrsverstößen durch das Ordnungsamt äußerst erschwert, da sich Falschparker hierbei auf einen Verbotsirrtum berufen können.

Die bestehenden Parkstandsmarkierungen auf dem südlichen Gehwegbereich wurden nicht verkehrsrechtlich angeordnet, eine Entfernung wird in nächster Zeit durch das Verkehrs- und Tiefbauamt durchgeführt. Anschließend ist der Verkehrsraum gemäß § 2 StVO (Fahrzeuge müssen Fahrbahn nutzen) wieder eindeutiger geregelt, so dass das Ordnungsamt entsprechende Verkehrsverstöße auch ahnden können sollte.

Der Abschnitt befindet sich derzeit auch in der Vorplanung zum Komplettumbau. In diesem Zusammenhang wird dann auch das Thema Parken bzw. der komplette Seitenraum mit betrachtet.

3. In den o. g. Einwohneranfragen wurde konkret gefragt, warum keine Ahndung erfolgt. Warum wurde den Fragestellern nicht mitgeteilt, dass die verkehrsrechtliche Anordnung nicht eindeutig ist und Gehwegparker sich potentiell auf Verbotsirrtum berufen können?

Es wurde geantwortet, dass bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen die erkannten Verkehrsordnungswidrigkeiten geahndet werden. Das schließt ein, dass bei Nichtvorliegen derselben keine Ahndung erfolgen kann.